

# Satzung der Gemeinde Ostseebad Karlshagen über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Wohngebiet an der Försterei“ südlich der Peenestraße

## PLANZEICHNUNG (TEIL A)

M 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des  
Vermessungsbüros Krawtchitz, Melner, Schönemann vom 04.2012, Aktualisierung 03.2017



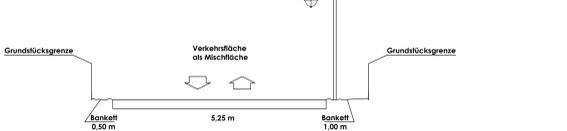
## NUTZUNGSSCHABLONEN

| Art der baulichen Nutzung            | Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß | Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FF) als Mindestmaß | Traufhöhe (TH) über Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FF) als Höchstmaß | Gebäudehöhe (GH) über Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss (OK FF) als Höchstmaß | Grundflächenzahl als Höchstmaß | Bauweise | Dachform / Dachneigung der Hauptdachflächen der Wohngebäude |
|--------------------------------------|--------------------------------------|--|---|---|--------------------------------|----------|---|
| Baugebiet 1 und 2 Mehrfamilienhäuser | 3                                    | OK FF über HH 2,00 m   | TH über OK FF 4,80 m  | GH über OK FF 11,50 m   | GRZ 0,4                        | WR       | SD/SD mit Kw/WD 22° bis 49°                                 |
|                                      |                                      |  |   |   |                                |          |   |
| Baugebiet 3 Einfamilienhäuser        | 1                                    | OK FF über HH 2,00 m   | TH über OK FF 3,75 m  | GH über OK FF 9,50 m  | GRZ 0,4                        | WR       | SD/SD mit Kw/WD 32° bis 49°                                 |
|                                      |                                      |  |   |   |                                |          |   |

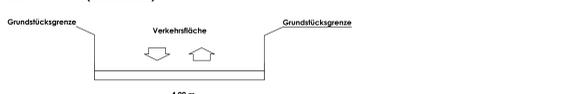
## STRASSENQUERSCHNITTE

M 1 : 50

SCHNITT A - A (Planstraße 1 und Planstraße 2)



SCHNITT B - B (Stichstraßen)



SCHNITT C - C (Fußgängerweg)



## TEXT (TEIL B)

gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 27 in der Fassung der 1. Änderung  
Die Festsetzungen und Einzelheiten gelten für den Geltungsbereich der 2. Änderung des  
Bebauungsplans Nr. 27.

### 1. Planerische Festsetzungen

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauVO)**  
Festgesetzt wird das reine Wohngebiet gemäß § 3 (1), 3 (2) und 3 (3) BauVO.  
Entsprechend der Art der baulichen Nutzung in Wohngebäude erfolgt die Unterteilung in die Baugebiete 1 bis 3.  
(1)  
(2) Zusätzl sind ausschließlich den Wohnen.  
(3) Zusätzl sind Wohngebäude.  
(4) Zusätzl sind Räume zur Ansiedlung von Freizeiteinrichtungen gemäß § 13 BauVO.  
(5) Ausnahmen im Sinne von § 3 (3) BauVO zur Errichtung von:  
(1) oberen und nicht überbauten Hauswandstufen, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen sowie keine betriebl. Betriebszwecke;  
(2) Anlagen für soziale Zwecke, insbesondere der Bewirtschaftung des Gebiets dienende Anlagen für kulturelle, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke werden nicht zugelassen.  
(3) Freizeiteinrichtungen sind zulässig.  
**2. Mass der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 2 BauVO i. V. m. § 11 Abs. 1 - 21 BauVO)**  
Gemäß § 19 Abs. 4 BauVO sind bei der Ermittlung der Grundfläche die Grundflächen von:  
(1) Garagen und Stellplätzen mit freien Zufahrten;  
(2) Nebenanlagen im Sinne des § 14;  
(3) baulichen Anlagen, unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.  
Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundflächen der in Satz 1 bezeichneten Anlagen bis zu 50 vom Hundert übersteigen werden.  
(2) Einschränkung für die Zulassung von Nebenanlagen zum Abstellen von Gartenmöbeln und Fahrrädern:  
Für die im Baugebiet 1 geplanten Mehrfamilienhäuser wird je Mehrfamilienhaus ein Nebengebäude mit einer maximalen Grundfläche von 60 m<sup>2</sup> zugelassen.  
Für die im Baugebiet 2 geplanten Mehrfamilienhäuser wird ein Nebengebäude mit einer maximalen Grundfläche von 40 m<sup>2</sup> zugelassen.  
Für die im Baugebiet 3 geplanten Einfamilienhäuser sowie für Freizeiteinr. wird jeweils ein Nebengebäude mit einer maximalen Grundfläche von 20 m<sup>2</sup> zugelassen.  
**3. Überbauende Grundflächenflächen (§ 9 (1) 3 BauVO i. V. m. § 23 BauVO)**  
(1) Stellplätze, Carports, Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen dürfen auch außerhalb der Grundfläche errichtet werden.  
(2) Carports, Garagen und Nebengebäude sind jedoch nicht in den Bereichen zwischen den öffentlichen Verkehrsflächen und den vordere Gebäuden bzw. der geschützten Verbindung der vordere Gebäuden zulässig.  
Die Mindestgröße der Einzelgrundstücke wird wie folgt festgesetzt:  
Baugebiet 1 1.200 m<sup>2</sup>  
Baugebiet 2 900 m<sup>2</sup>  
Baugebiet 3 500 m<sup>2</sup>  
**4. Flächen für private Stellplätze, Carports und Garagen (§ 9 (1) 4 BauVO)**  
(1) Garagen sind nur im Baugebiet 1 zulässig.  
(2) Im gesamten Bebauungsbereich sind Stellplätzen und Gemeinschaftsgaragen zulässig.  
**4. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauVO)**  
(1) Nebenanlagen für die Einkehrleistung im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVO sind nicht zulässig.  
(2) Die Veranlagung des Baugebietes dienenden Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 2 BauVO werden zugelassen.  
**7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden (§ 9 (1) 6 BauVO)**  
(1) Baugebiet 1  
Je Wohngebäude werden maximal sechs Dauerwohnungen zugelassen.  
(2) Baugebiet 2  
Für das Wohngebäude werden maximal vier Dauerwohnungen zugelassen.  
(3) Baugebiet 3  
Je Wohngebäude ist maximal eine Dauerwohnung zulässig.  
**8. Gärten (§ 9 (1) 7 BauVO)**  
Die gemäß zeichnerischer Festsetzung als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz für Kleinkinder ausgewiesene Fläche ist fachgerecht gärtnerisch zu gestalten und mit geeigneten auszuweisen. Die Verwendung von geschützten Pflanzen, wie Farnpflanzen, Seebalg und Götterlein ist auszuschließen.  
**9. Pflanzungen, Nutzungseingriffe, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Holz und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauVO)**  
(1) Das anliegende unbelastete Niederschlagswasser der Dächer und befestigten Flächen ist vollständig auf die Grundflächen zu versickern bzw. für die Bewässerung der Grünflächen zu nutzen. Falls erforderlich, sind technische Vorkehrungen zu treffen.  
(2) Die Stellplätze sowie ihre Zufahrten sind in ihrer Luft und wasserundurchlässigen Bauweise (Kiesentwässerung, Pflasterungen) auszuführen.  
(3) Die gemäß zeichnerischer Darstellung unter Erhaltungszustand stehenden Bestandbäume sind zu erhalten und vor Beschädigungen zu bewahren. Der Bruch oberer Äste der Bäume ist Bodenunterschlüssen, -wässerungen und -abdrängen zu verhindern. Erfolgreiche Leitungsarbeiten sind unter Einhaltung der geltenden Regelungen des Bundesrechts in geeigneter Verfahren, z. B. in Handbohrung durchzuführen.  
(4) Sind unter Einhaltung der Regelungen des Bundesrechts Baumfällungen erforderlich, sind für die zu fällenden Bäume Ersatzpflanzungen nachzuweisen. Der Ersatz oberer Äste der Bäume ist durch die Anpflanzung von Ersatzbäumen zu gewährleisten. Die Ersatzbäume sind im Baumrutschkompensationsplan des Landes MV (2007) und sind folgende Komposition vor:  

| Stammumfang       | Komposition im Verhältnis |
|-------------------|---------------------------|
| ≤ 20 cm bis 30 cm | 1 : 1                     |
| > 30 cm bis 50 cm | 1 : 2                     |
| > 50 cm           | 1 : 3                     |

  
(5) Sind Fällungen von den in der Planzeichnung (Teil A) dargestellten gesetzlich geschützten Bäumen erforderlich, ist ein begründeter Antrag auf Ausnahme vom gesetzlichen Gebot durch die zuständigen unteren Naturschutzbehörden des Landes Vorpommern-Greifswald zu stellen.  
**10. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen (§ 9 (1) 25 a BauVO)**  
(1) Mindestens 80 % der nicht überbauten Grundflächen sind als Vegetationsflächen anzulegen und von geeigneter Art der Veranlagung herzustellen. Mindestens 15 % der Vegetationsflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten.  
(2) An der entlang der Parzellengrenzen stehenden Standorten sind Bäume in der Planzahlhöchstmaß, 3x versch. Oberholzung, Stammumfang 16 - 18 cm zu pflanzen, daraufhin zu erhalten und bei Abgang gärtnerisch mit gleicher Planzahl zu ersetzen. Der Standort der Bäume sind auf gärtnerischen Zwecken um max. 2 m verschoben werden. Die Anpflanzung ist der Planzahl 1 zu entnehmen. Einlag der Parzelle und Wege sind Bäume derselben Art zu pflanzen.  
(3) Die durchzubauende Bäume der neu zu pflanzenden Bäume darf 12 m nicht unterschreiten. Die Qualität der zu pflanzenden Gebilde müssen den Anforderungen für Baumrutschverfahren, herangezogen von Bund deutscher Baumschulen, entsprechen. Das Pflanzmaß muss die regionale Herkunft berücksichtigen beinhalten.  
(4) Auf der mit Planzungen 1 (Pflanz) gekennzeichneten Fläche ist eine 3-reihige Strauchhecke zu pflanzen. Mindestens 70 % der Fläche sind mit Sträuchern der Artenreife 2 zu bepflanzen. Vorhandene artenreichere Gebilde sind in die Bepflanzung einzubringen. In Bereichen der unter Erhaltungszustand stehenden Erbauung ist die Heckpflanzung zu unterbrechen und die Bäume in Pflanzung zu belassen.  
(5) Auf der mit Planzungen 2 (Pflanz) gekennzeichneten Fläche ist eine 3-reihige rechteckige Hecke mit Übermaßen anzupflanzen. In der mittleren Planzahl ist je 6 m ein Höchstmaß der Planzahlhöchstmaß, 3x versch. Oberholzung, 14 cm zu pflanzen. Mindestens 70 % der Fläche sind mit Bäumen und Sträuchern der Artenreife 2 und 3 zu bepflanzen. Vorhandene artenreichere Gebilde sind in die Bepflanzung einzubringen.  
**11. Maßnahmen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 (1) 9c BauVO)**  
Die mit Anpflanzungen festgesetzten Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang durch Ersatzpflanzungen derselben Art und Qualität zu ersetzen. Die Ersatzpflanzungen entlang der Parzellengrenzen sind als geschützten Gebilde zu behandeln. Veränderungen des artistischen Konzepts sind durch Schnittmaßnahmen nicht zulässig.  
**12. Höhenlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für überbauende Geschosse und Dächer sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauVO)**  
Die Höhenlage baulicher Anlagen und bauliche Nutzung von Grundstücken für überbauende Geschosse und Dächer sowie sonstiger Teile baulicher Anlagen ist so zu gestalten, dass die Höhenlage besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Holzgewässer erforderlich sind.  
**13. MR Geh-, Fahr- und Leihwegen zu beladene Flächen (§ 9 (1) 21 BauVO)**  
Auf den Grundstücken des Hochwasserschutzes sind folgende Maßnahmen umzusetzen:  
(1) Die in den Nutzungsplänen festgesetzten Mindesthöhe für die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss ist 1,5 m über NN (entspricht 2,0 m NN) zu errichten.  
(2) Für Wohngebäude ist eine Standsicherheit gegenüber Wasserständen bei Eintritt des Bemessungshochwassers (BHW/Auflage) = 20 m NNH sicherzustellen.  
(3) In den Obergeschossen der Wohngebäude sind jeweils Rückstauklappen für den Schutz von Personen im Sturzfall vorzusehen.  
(4) Unterkellerungen sind im gesamten Planzungen zulässig.  
**14. MR Geh-, Fahr- und Leihwegen zu beladene Flächen (§ 9 (1) 21 BauVO)**  
Auf den mit Geh-, Fahr- und Leihwegen zu beladene Flächen (§ 9 (1) 21 BauVO) zugunsten der Führung einer Regenwasserabfuhr sind besondere Flächen der harte Fläche 390/2 und 390/3 dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und keine Geh- und Fahrwege vorgenommen werden.

## II. Bauordnungrechtliche Gestaltungsvorschriften

### 1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 1 BauVO)

#### 1.1. Fassade

(1) Die Fassade oberirdischer der Wohngebäude und Garagen sind nur zulässig:  
- Putz  
- Verkleidungswerk  
- Gipsstrukturlinien und  
- Verkleidungen für überbaute Flächen  
(2) Für Carports und Nebengebäude sind auch Holzfasaden zulässig.  
(3) Dachanlagen und benachbarte Grenzanlagen sind jeweils in identischer Fassadenoberfläche vorzusetzen.  
**1.2. Dachform/Dachneigung/Dachdeckung**  
**Dachneigung**  
Die Festsetzungen zur Dachneigung gelten nicht für Garagen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen.  
**Dachdeckung**  
(1) Die Dachdeckung der Wohngebäude sind nur zulässig:  
(a) Ziegeln und Dachziegel in rot, anthrazit oder braun  
(b) Gipsstrukturlinien  
(2) Für überbaute Dachflächen, Garagen, Carports, Nebengebäude und Nebenanlagen gemäß § 14 BauVO sind auch andere handelsübliche Holzdeckungen zulässig.  
**Dachform/Dachneigung/Dachdeckung**  
(1) Dachanlagen und benachbarte Grenzanlagen sind jeweils in identischer Dachform, Dachneigung und Dachdeckungsgattung auszuführen.  
**1.3. Wohnanlagen und Wohnanbauten**  
(1) Nebenanlagen sind nur für die zum Zwecke zulässigen Räume für Freizeiteinr. erlaubt. Sie sind nur an der Stelle der Leistung erlaubt und dürfen eine Anhöhe von 0,5 m nicht überschreiten. Sie dürfen nur:  
(a) nach der auf der Außenwand der Gebäude im Erdgeschoss angebracht werden oder  
(b) bestehender Aufbauten in die Freizeiteinr. integriert werden.  
(2) Vorkantennennetze sind zulässig.  
**1.4. Sattelanlagen**  
Sattelanlagen dürfen die Gebäudehöhen nicht überschreiten.  
**2. Einfriedungen (§ 9 (1) 5. 1 BauVO i. V. m. § 14 BauVO)**  
Die Einfriedung der Grundstücke sind für rückwärtsliegende Hauszäune, Metallgitterzäune und befestigte Feldsteinmauern bis zu einer Höhe von 1,20 m ohne lebende Hecken zulässig.  
**3. Abstellmöglichkeiten (§ 9 (1) 5. 2 BauVO)**  
Die Stellflächen für Abstellmöglichkeiten sind innerhalb der privaten Grundstücksgrenzen anzulegen und durch Einfriedungen aus Holz, Baugebäude, Pflanzungen u. a. abzusichern, dass sie von den öffentlichen Verkehrsflächen nicht einsehbar sind.  
**4. Ordnungsgewalt (§ 9 (1) 5. 3 BauVO)**  
(1) Ordnungsgewalt handelt, wer den Gestaltungsvorschriften gemäß Teil (B) II, Punkt 1 - 3 vorzuziehend, sich nicht anpasst.  
(2) Die Ordnungsgewalt kann gemäß § 84 (3) BauVO i. V. m. § 14 BauVO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.  
**III. Naturschutzrechtliche Regelungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 3 BNatSchG**  
(1) Die Bestimmungen des besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG sind zu beachten. Durch die Baumaßnahmen dürfen keine Nat., Bau-, Wohn- oder Zuchtstätten der gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geschützten Arten, Lebensstätten, Fortbewegungsstellen, Brutstätten, Laich- oder Zuchtstätten zerstört werden.  
(2) Baumaßnahmen sind in den Zeitraum vom 1. März bis 30. September nicht zulässig. Ausnahmen von den Bauzeitregelungen sind möglich, wenn ein Sachverständiger für Artenschutz den Nachweis erbringt, dass sich in den Gebäuden bzw. zu fällenden Bäumen keine Nat- und Zuchtstätten für geschützte Arten befinden. Der Nachweis ist jedoch zu den baubeherrschenden Flächen zu erbringen.  
**IV. Festsetzungen zur Zuordnung der internen Kompensationsmaßnahmen und Kosten gemäß § 9 Abs. 1 a i. V. m. § 10 Abs. 3 BauVO und § 135 a bis 135 c BauVO**  
(1) Die Kosten für die Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Planungsbereiches sind durch den Erschließungsträger zu tragen.  
(2) Die vorgeschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind parallel zu den Baumaßnahmen des Hoch- und Niedrigwasserschutzes zu realisieren. Die Kosten sind dem Hochwasserschutz mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen.  
(3) Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen sind im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**HINWEISE**  
**1. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**2. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**3. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**4. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**5. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**6. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**7. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**8. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**9. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**10. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**11. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**12. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**13. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**14. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**15. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**16. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**17. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**18. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**19. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**20. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**21. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**22. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**23. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**24. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**25. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**26. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**27. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**28. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**29. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**30. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**31. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**32. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**33. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**34. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**35. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**36. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**37. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**38. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**39. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**40. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**41. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**42. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**43. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**44. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**45. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**46. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**47. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**48. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**49. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**50. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.  
**51. Hinweise zum Hochwasserschutz**  
Aufgrund neuer Erkenntnisse werden die Bemessungshochwasserstände für die geplante deutsche Ostseebäder (M-V und Schwesing) neu abgeleitet. Danach setzt sich der Bemessungshochwasserstand (BHW) aus dem Hochwasserstand mit geeigneter Finanzwirtschaftlichkeit im Preisvergleich mit dem Hochwasserschutz zu übernehmen. Zusätzlich sind die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen und die Kostenberechnungen im Städtebaulichen Vertrag zwischen dem Erschließungsträger und der Gemeinde zu vereinbaren.<

Die Bekanntmachung erfolgte am 23.10.2017 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 23.10.2017 gez. Lachnit

